



CH-3003 Bern PUE:

POST CH AG

An den Gemeinderat  
Gemeinde Guttet-Feschel  
Kirchstrasse 2  
3956 Guttet-Feschel

Per E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: PUE-332-195

Ihr Zeichen:

Bern, 12. Oktober 2022

## Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren und zum geplanten Abwasserentsorgungsreglement

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 26.07.2022 und anschliessendem Email-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abwasserentsorgungsreglements sowie der Abwassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### 1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Guttet-Feschel verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Greta Lüdi  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
greta.luedi@pue.admin.ch  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 26.07.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Entwurf Abwasserreglement; Stand 24.07.2022
- Aktuelles Abwasserreglement
- Erfolgsrechnungen 2019, 2020, 2021
- Gebührenkalkulation
- Stellungnahme des Kantons Wallis

### 2.2 Vorgesehene Anpassung

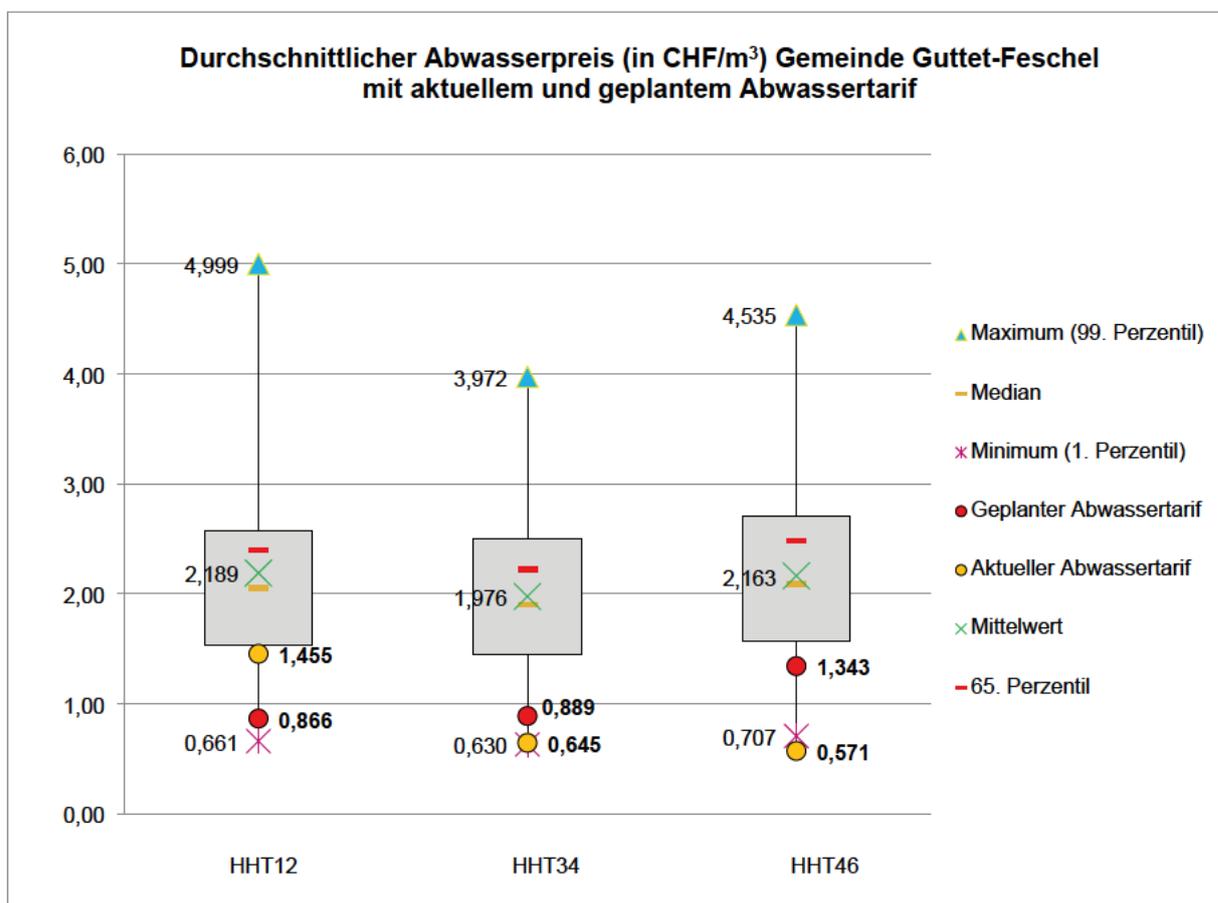
Die Gemeinde Guttet-Feschel sieht vor, die Abwassergebühren wie folgt anzupassen:

	aktuell	geplant
<b>Wiederkehrende Gebühren:</b>		
Benützungsgebühren:		
- Studios	CHF 60.–	
- 2/3-Zimmerwohnungen	CHF 80.–	
- 4/5-Zimmerwohnungen	CHF 100.–	
- ab 6-Zimmerwohnungen	CHF 120.–	
- Kleinbetriebe (- 5 Mitarbeiter)	CHF 60.–	
- Mittelbetriebe (6-10 Mitarbeiter) & Kellereien & Restaurants	CHF 120.–	
- Grossbetriebe (> 10 Mitarbeiter)	CHF 200.–	
Grundgebühr nach Wasserzählergrösse:		
Nennleistung 20mm.		CHF 240.–
Nennleistung 25mm.		CHF 300.–
Nennleistung 32mm oder grösser.		CHF 400.–
Variable Gebühr		CHF 0.70/m <sup>3</sup>
<b>Anschlussgebühren</b>		
- Studios	CHF 600.–	
- 2/3-Zimmerwohnungen	CHF 900.–	
- 4/5-Zimmerwohnungen	CHF 1'100.–	
- ab 6-Zimmerwohnungen	CHF 1'300.–	
- Kleinbetriebe (- 5 Mitarbeiter)	CHF 900.–	
- Mittelbetriebe (6-10 Mitarbeiter) & Kellereien & Restaurants	CHF 1'800.–	
- Grossbetriebe (> 10 Mitarbeiter)	CHF 2'500.–	
Nach Wasserzählergrösse:		
Nennleistung 20mm		CHF 1'400.–
Nennleistung 25mm		CHF 1'800.–
Nennleistung 32mm oder grösser.		CHF 2'200.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Guttet-Feschel eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 125'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante Abwassertarif der Gemeinde Guttet-Feschel im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

### 2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

### 2.4 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührekalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Die Gemeinde erhebt keine wiederkehrende Entwässerungsgebühr und eine solche ist im neuen Abwasserreglement auch nicht vorgesehen. Damit bezahlen die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung nicht. Wenn der Kanton oder die Gemeinde ihren Anteil nicht bezahlen, sind die Gebühren für die übrigen Gebührenzahler als missbräuchlich zu qualifizieren.

Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, sollte die Einführung einer Entwässerungsgebühr auf die entwässerte Fläche (CHF/m<sup>2</sup>) angestrebt werden. Bei der Erhebung der Entwässerungsgebühr sollte sichergestellt werden, dass dem Kanton und der Gemeinde deren jeweiligen Anteile der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze korrekt verrechnet werden.

## **2.5 Anschlussgebühren**

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass mit der Änderung der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren sich diese für keinen Liegenschaftstypen um mehr als 20 % verändern.

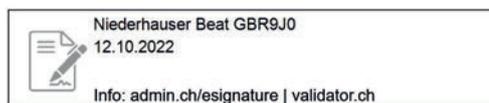
### 3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Guttet-Feschel:

- **Eine Regenwassergebühr einzuführen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.**
- **Die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % zu verändern.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Guttet-Feschel den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser  
Geschäftsführer und Stellvertreter des  
Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>